



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Firma ***,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rohwedder und Partner,
Kaiserstraße 74, 55116 Mainz,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

- Beklagter -

w e g e n Weinrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 12. Juni 2024, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, zwei ihrer Weine wegen Wässerung als nicht verkehrsfähig zu beanstanden.

Die Klägerin betreibt eine Weinkellerei in Hochstadt/Pfalz.

Im Juli 2023 wurden in der Betriebsstätte der Klägerin Proben des „*** Landwein Riesling“ (im Folgenden: Riesling) aus Tank 12 mit der Gesamtmenge von *** l sowie des „*** Müller-Thurgau, Qualitätswein“ (im Folgenden: Müller-Thurgau) aus Tank 10 mit einer Gesamtmenge von *** l entnommen. Bei beiden Weinen handelt es sich um Verschnittweine aus dem Anbaugebiet Pfalz. Der Riesling wurde ausweislich des Kellerbuchs am *** 2022 und der Müller-Thurgau überwiegend am *** 2022 gelesen.

Am 26. Oktober 2023 beanstandete das Landesuntersuchungsamt, Institut für Lebensmittelchemie, in Speyer (im Folgenden: Landesuntersuchungsamt), dass den beprobten Weinen – Riesling und Müller-Thurgau – Wasser zugesetzt sei. Der Riesling war zum Zeitpunkt der Beanstandung noch vollständig im Betrieb der Klägerin vorhanden und wurde am 16. Oktober 2023 für das In-Verkehr-Bringen gesperrt. Der Müller-Thurgau war zum Zeitpunkt der Beanstandung bereits verkauft und übereignet worden.

In seinem Gutachten vom 2. November 2023 führte das Landesuntersuchungsamt aus, gemäß Befundmitteilung zur Isotopenanalytik sei aus den niedrigen $\delta^{18}\text{O}$ -Messwerten der beprobten Weine zu schließen, dass den Erzeugnissen Wasser zugesetzt sei. Dies sei unzulässig. Laut den entsprechenden Befundmitteilungen des Landesuntersuchungsamtes zur Untersuchung der Proben

vom 2. November 2023 wurde bei den Müller-Thurgau-Proben ein $\delta^{18}\text{O}$ -Gehalt von $-0,6\text{ ‰}$, bei den Riesling-Proben ein $\delta^{18}\text{O}$ -Gehalt von $-0,7\text{ ‰}$ (jeweils bei einer Messunsicherheit von $\pm 0,4\text{ ‰}$) festgestellt.

Der $\delta^{18}\text{O}$ -Wert ist ein relatives Konzentrationsmaß des Sauerstoff-Isotops ^{18}O und beschreibt das Verhältnis der schwereren ^{18}O -Isotope zu den leichteren ^{16}O -Isotopen. Da sich die Masseunterschiede der im Wasser (H_2O) vorkommenden Sauerstoffisotope auf den Transport von Wasser in verschiedenen Systemen auswirken, können aus den Isotopenverhältnissen Schlussfolgerungen, etwa über klimatische Bedingungen und Herkunft, getroffen werden. Dabei werden die Sauerstoffisotopen-Verhältnisse als relative Unterschiede zu einem Standardwert, dem sog. Vienna Standard Mean Ocean Water (VSMOW) angegeben. Da die leichteren ^{16}O -Isotope schneller verdunsten als die schweren ^{18}O -Isotope, ist der $\delta^{18}\text{O}$ -Wert in Traubenmosten und Weinen auf Grund der am Rebstock während der Reifezeit erfolgten Verdunstung gegenüber dem $\delta^{18}\text{O}$ -Wert des Grundwassers erhöht, d.h. das Wasser in den Trauben (bzw. entsprechend im Wein) weist stets höhere (positivere) $\delta^{18}\text{O}$ -Werte auf als das (von den Reben aufgenommene) Grundwasser. Wird dem Wein Wasser zugesetzt, sinkt der $\delta^{18}\text{O}$ -Wert entsprechend, da sich der Anteil der leichteren ^{16}O -Isotope erhöht und der Anteil der schweren ^{18}O -Isotope entsprechend verringert ist.

Dies zugrunde legend führte das Landesuntersuchungsamt in seinen Befundmitteilungen aus, die $\delta^{18}\text{O}$ -Werte der Riesling- und Müller-Thurgau-Proben der Klägerin seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf einen Eintrag von weinfremden Wasser zurückzuführen, da sie nicht mit den Referenzwerten, die in der EU-Referenzdatenbank für Isotopenwerte für das Anbaugebiet Pfalz für den Jahrgang 2022 hinterlegt sind, vereinbar seien.

Die EU-Datenbank für Isotopenwerte wird vom Europäischen Referenzzentrum für die Kontrolle im Weinsektor, das der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission angehört, geführt und aktualisiert. Für das Anbaugebiet Pfalz sind dort je Jahrgang 32 Referenzwerte hinterlegt. Für den Jahrgang 2022 beträgt der Mittelwert des $\delta^{18}\text{O}$ -Gehalts der 32 pfälzer Referenzproben $2,4\text{ ‰}$ bei einer Standardabweichung von $1,2\text{ ‰}$.

Hieran anknüpfend folgerte das Landesuntersuchungsamt aus dem Umstand, dass der Isotopengehalt der beprobten Weine niedriger als der Mittelwert der Referenzweine abzüglich der doppelten Standardabweichung (Beurteilungsgrenze: 0,0 ‰) sei, dass die untersuchten Weine der Grundgesamtheit authentischer 2022er Weine des Anbaugebietes Pfalz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht angehören können.

Die Klägerin versicherte auf die Beanstandung hin, dass keine Wässerung vorgenommen worden sei. Sie legte in der Folge gegenüber dem Beklagten das Ergebnis einer eigenbetrieblich veranlassten Analyse durch das Labor *** vom *** August 2023 vor, wonach für den Müller-Thurgau ein $\delta^{18}\text{O}$ -Wert von -0,46 ‰ (bei einer Messunsicherheit von $\pm 0,2$ ‰) festgestellt wurde. Zudem legte sie eine eigenbetrieblich veranlasste Analyse von elf aus dem Handel entnommenen Vergleichsweinen des Labors *** vor. Die Klägerin zweifelte insbesondere den Durchschnittswert der 32 authentischen EU-Datenbankproben an, da keine der von ihr aus dem Handel entnommenen elf Vergleichsproben aus anderen Betrieben deren Mittelwert erreicht habe. Darüber hinaus machte die Klägerin geltend, bei den beanstandeten Weinen sei das Elektrodialyse-Verfahren angewandt worden. Dieses Verfahren könne Einfluss auf die ^{18}O -Werte nehmen.

Mit Schreiben vom 14. November 2023 beantragte die Klägerin bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (im Folgenden: ADD) die Bestätigung, dass der Riesling und der Müller-Thurgau nicht zu beanstanden seien und führte ergänzend aus, es könne nicht sicher von einer Wässerung ausgegangen werden. Insbesondere sei die angegebene Messunsicherheit von $\pm 0,4$ ‰ zu berücksichtigen, sodass hinsichtlich des Rieslings auch ein Wert vom -0,3 ‰ und hinsichtlich des Müller-Thurgaus auch ein Wert von -0,2 ‰ möglich sei. Zudem sei die zur Beurteilung herangezogene Datengrundlage nicht ausreichend. Als größtes Anbaugebiet Deutschlands sei die Pfalz mit 32 Proben nicht hinreichend repräsentiert. Bei der Berücksichtigung weiterer Werte ergäbe sich ein abweichender Mittelwert und ein entsprechend anderes Konfidenzintervall. Schließlich sei nicht berücksichtigt worden, dass gerade im Bereich der Südpfalz rund um ***, *** und *** – den Bereichen, aus denen ein Großteil der von der Klägerin verarbeiteten Trauben stamme – die Böden mit Wasser gesättigt gewesen seien, sodass ältere und entsprechend tief wurzelnde Reben ausreichend Wasser

aus dem Boden hätten aufnehmen können. Das Alter der Rebanlagen habe ebenfalls keine Berücksichtigung gefunden.

Am 31. Januar 2024 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie sich weiter gegen die Beanstandung wendet und ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren vertieft und ergänzt. Sie wendet sich insbesondere gegen die Qualität und Vollständigkeit der Datengrundlage. 32 Proben seien nicht ausreichend, um das Anbaugebiet repräsentativ abzubilden und statistische Schlüsse aus der Probe zu ziehen. Zudem gebe es zahlreiche Auffälligkeiten hinsichtlich der Entnahmeorte und Zeitpunkte für die Referenzproben aus der EU-Datenbank, welche teilweise in örtlicher und/oder zeitlicher Nähe entnommen worden seien. Weiter habe das Landesuntersuchungsamt die Niederschläge, insbesondere den häufigen Regen im September 2022, und die Wasserspeicherkapazitäten der Böden nicht berücksichtigt. Es seien überdies nur solche Messwerte miteinander zu vergleichen, die von gleichen Böden stammten. Unklar sei auch das Alter der den Referenzproben zugrundeliegenden Rebanlagen, welches Einfluss auf die Wurzeln und daher die Wasseraufnahme habe. Entgegen der Ausführungen des Landesuntersuchungsamtes bestehe gerade keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ für eine Wässerung. Eine solche könne nicht bei einem 95%-Konfidenzintervall (bei doppelter Standardabweichung), sondern erst bei einem 99%-Konfidenzintervall (also bei dreifacher Standardabweichung) angenommen werden. Die Interpretation des Landesuntersuchungsamtes lasse darüber hinaus unberücksichtigt, dass auch die Stichprobe ihrerseits eine Fehlerquote habe, wie insbesondere ein $\delta^{18}\text{O}$ -Wert von 5 ‰ bei einer Probe aus Essingen zeige. Da vorliegend die Abweichungen von den Grenzwerten, die das Landesuntersuchungsamt zugrunde lege, gering seien, lasse sich aus den spärlichen und schlecht erhobenen Daten aus der EU-Datenbank nicht zuverlässig schlussfolgern, dass die Weine der Klägerin weinfremdes Wasser enthielten. Hinzu komme, dass das Landesuntersuchungsamt die Stichprobenvarianz falsch berechnet habe, da es stattdessen die Populationsvarianz verwendet habe. Richtigerweise sei mit einer Varianz von 1,234 (statt 1,2) zu rechnen. Statt eines Mindestwertes von 0,0 ‰ im 95%igen Konfidenzbereich komme man dann gerundet auf einen Wert von -0,1 ‰. Dann seien die ausgesprochenen Beanstandungen umso weniger nachvollziehbar. Unter Zugrundelegung der Referenzwerte aus der EU-Datenbank für das Anbaugebiet Rheinhessen oder der Zugrundelegung der

Werte für Rheinhessen und Pfalz (in Kombination) seien die beprobten Weine überdies unauffällig und lägen innerhalb des 95%igen Konfidenzbereichs. Weiter ergebe sich aus der von der Klägerin selbst in Auftrag gegebenen Analyse pfälzer Weine aus dem Jahrgang 2022 durch das Labor *** eine völlig andere Verteilung der $\delta^{18}\text{O}$ -Werte als in der EU-Datenbank.

Die Klägerin legt zudem ein Gutachten des Diplom-Volkswirtes Herrn *** aus dem März 2024 (im Folgenden: Gutachten ***) zur Beurteilung der statistischen Analyse des Landesuntersuchungsamtes vor. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, die Analyse des Landesuntersuchungsamtes sei mangelbehaftet, insbesondere wegen eines fehlenden Nachweises der Eignung der Stichprobe bzw. der Mangelhaftigkeit der Datengrundlage, wegen der fehlenden Voraussetzung zur Anwendung der Sigma-Regel (mangels Vorliegens einer Normalverteilung) und wegen der fehlenden Berücksichtigung des Stichprobenfehlers. Hinzu trete die statistisch schwache Schwelle der doppelten Standardabweichung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in dem Gutachten vom März 2024 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Beklagte nicht berechtigt ist ihre beiden Weine

- a. *** Landwein Riesling, Wein-Nr. *** und
- b. ***qualitätsweingeeignet Müller-Thurgau, Wein Nr. ***

zu beanstanden, insbesondere, weil diese Weine unzulässiger Weise Wasser enthielten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, hinsichtlich des Müller-Thurgau sei die Klage mangels Klagebefugnis der Klägerin bereits unzulässig. Da der Wein veräußert und übereignet worden sei, sei eine eigene Rechtsverletzung der Klägerin insoweit ausgeschlossen. Darüber hinaus sei der Beklagte zur Beanstandung der in Rede stehenden Weine berechtigt, da aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Landesuntersuchungsamtes

ein unzulässiger Zusatz von Wasser anzunehmen sei. Grundlage dieser Beurteilung stelle das in der Europäischen Union eingerichtete, mit hoher Zuverlässigkeit und besonderen Qualitätsanforderungen ausgestattete Überprüfungsverfahren der EU-Referenzdatenbank dar. Einflüsse wie Niederschlag und Böden würden durch Probennahmen zu unterschiedlichen Entnahmezeitpunkten und an unterschiedlichen Entnahmeorten kompensiert, sodass nicht nur ein stabiler Mittelwert, sondern auch ein vernünftiges Streumaß zu erwarten seien. Hinzu trete, dass die beprobten Weine aus großen Partien entnommen seien, während die für die EU-Datenbank gezogenen Trauben Kleinpartien darstellten. Es sei insoweit nicht zu erwarten, dass sich Großpartien am Rande von Kleinpartien befänden. Die Verteilung der auf Deutschland entfallenden Referenzproben für die EU-Datenbank auf die einzelnen Anbauggebiete erfolge im Übrigen nicht allein anhand des Flächenanteils zur deutschen Gesamtanbaufläche, sondern unter Berücksichtigung unterschiedlicher geografischer Einflüsse auf die jeweiligen Anbauggebiete. Da es sich bei der Pfalz um ein homogenes Anbaugebiet handele, seien 32 Proben zur Abbildung desselben ausreichend. Anders verhalte es sich etwa bei dem Anbaugebiet Mosel, das von inhomogenen geografischen Bedingungen geprägt sei. Ein Kumulieren der Daten mehrerer Anbauggebiete sei nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, da bereits ein ausreichend großes und damit selektives pfälzer Vergleichskollektiv vorhanden sei, zumal es sich bei den in Rede stehenden Weinen ausschließlich um Verschnitte aus Pfälzer Weinflächen handele. Im Übrigen seien Vergleichsproben aufgrund der Einlassung der Klägerin zum Starkregenereignis im Lesezeitfenster 2022 entnommen worden („Vergleichsproben22PFL), welche die Beurteilung der streitgegenständlichen Weine nicht entkräften könnten. Den Ausführungen des Gutachters Herrn *** sei nicht zu folgen, da dieser einen allein mathematisch-statistischen Ansatz verfolge und dabei chemische und önologische Grundlagen nicht ausreichend berücksichtige.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten sowie der Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

A. Die Klage, über die die Kammer nach § 52 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – als örtlich zuständiges Gericht zu entscheiden hat, ist als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 S. 1 VwGO zulässig.

Die Klage ist statthaft, da es um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geht. Hierzu gehören auch die sich aus einem umfassenden Rechtsverhältnis ergebenden Berechtigungen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 29. Auflage 2023, § 43 Rn. 11 f.). Vorliegend streiten die Beteiligten über einen konkreten, das Inverkehrbringen bestimmter Weine betreffenden Sachverhalt, der durch öffentlich-rechtliche Normen geregelt ist und Auswirkungen auf ein bestimmtes Tun der Klägerin hat.

Der Grundsatz der Nachrangigkeit der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO steht der Statthaftigkeit nicht entgegen. Insbesondere ist nicht eine Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft, da die Beanstandung vom 26. Oktober 2023 durch das Landesuntersuchungsamt keinen Verwaltungsakt darstellt. Ein Verwaltungsakt setzt gemäß § 35 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – voraus, dass eine Maßnahme der Behörde auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Hieran fehlt es bei der Beanstandung vom 26. Oktober 2023. Es handelt sich um eine bloße Rechtsauskunft, denn die Mitteilung ist nicht auf eine unmittelbare, für die Klägerin verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten oder eines Rechtsstatus gerichtet, sondern erläutert lediglich die bestehende Rechtslage (vgl. zum Begriff der Regelung: BVerwG, Urteil vom 19. Juli 1994 – 3 C 12.83 –, juris Rn. 26).

Die Klägerin ist entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Sie kann geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein, da sie als Herstellerin der betroffenen Erzeugnisse an dem festzustellenden Rechtsverhältnis selbst beteiligt ist und es nicht offensichtlich unmöglich erscheint, dass der Klägerin ein Anspruch auf die Feststellung zusteht (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Januar 1996 – 8 C 91.94 –, juris Rn. 20 m.w.N. und vom 27. Mai 2009 – 8 C 10.08 –, juris Rn. 24; Kopp/Schenke, a.a.O., § 43 Rn. 22). Dies gilt auch im Hinblick auf den Müller-Thurgau, da die

Klägerin den Wein hergestellt (vgl. § 2 Nr. 11 Weingesetz – WeinG –) und in den Verkehr gebracht (vgl. § 2 Nr. 18 WeinG) hat. Da das Gesetz auch an das Herstellen und Inverkehrbringen Rechte und Pflichten knüpft, erscheint es trotz der Veräußerung und Übereignung des Müller-Thurgaus nicht unmöglich, dass der Klägerin auch insoweit ein Anspruch auf die Feststellung zusteht.

Zudem besteht ein berechtigtes Interesse der Klägerin an der Feststellung. Berechtigt ist jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse, auch wirtschaftlicher oder ideeller Art (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1996, a.a.O., Rn. 20). Vorliegend besteht ein solches Interesse der Klägerin an der Feststellung, dass der Beklagte die beiden streitgegenständlichen Weine nicht – insbesondere nicht wegen Verwässerung – beanstanden darf, denn insoweit kommt bei Inverkehrbringen des Weines ein Verstoß gegen § 48 Abs. 1 Nr. 4 WeinG in Betracht. Hiernach wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in § 48 Abs. 1 Nr. 2 WeinG genannten Vorschriften ermächtigen, soweit die Weinrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung – WeinSBV – auf die Vorschrift des § 48 Abs. 1 Nr. 4 WeinG verweist. § 5 Nr. 1 WeinSBV sieht hierzu vor, dass derjenige nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 WeinG bestraft wird, der gegen die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 – VO (EU) 1308/2013 – verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 80 Abs. 1 UAbs. 4 VO (EU) 1308/2013 i.V.m. Anhang VIII Teil II Abschnitt A Nr. 1 oder Nr. 2 ein dort genanntes Erzeugnis nicht richtig herstellt. Nach Art. 80 Abs. 1 UAbs. 4 VO (EU) 1308/2013 müssen die in Anhang VII Teil II aufgeführten Erzeugnisse in der Union im Einklang mit den in Anhang VIII festgelegten Vorschriften hergestellt werden. Als Erzeugnis nach Anhang VII Teil II wird unter Nr. 1 der Wein genannt. Anhang VIII, Teil II Buchst. A verbietet bei allen zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen den Zusatz von Wasser, soweit hierfür keine besondere technische Notwendigkeit besteht. Der Zusatz von Wasser ist danach ein nicht zugelassenes önologisches Verfahren. Bereits vor diesem Hintergrund besteht ein Feststellungsinteresse, da der Klägerin nicht zugemutet werden kann, die Frage, ob eine unzulässige Wässerung des von ihr hergestellten Weins vorliegt, erst in einem ihr bei dessen Inverkehrbringen drohenden Strafverfahren klären zu lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf den

Müller-Thurgau, den die Klägerin bereits in Verkehr gebracht hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07. April 2003 - 1 BvR 2129/02 –, juris Rn. 14; OVG RP, Urteil vom 13. März 2019 – 8 A 11522/18.OVG –, juris Rn. 33; VGH BaWü, Urteil vom – 9 S 1130/08 –, juris Rn. 16; Kopp/Schenke, a.a.O., § 43 Rn. 24).

B. Die Klage ist indessen unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung.

Vielmehr ist der Beklagte nach § 31 Abs. 7 WeinG i.V.m. § 39 Abs. 1, 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB – i.V.m. Art. 138 Abs. 1, Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 – VO (EU) 2017/625 – berechtigt, die streitgegenständlichen Weine der Klägerin zu beanstanden. Die Weine entsprechen nicht den europarechtlichen Anforderungen und können daher nicht in den Verkehr gebracht werden.

Nach § 31 Abs. 7 WeinG ist für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, des Weingesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen § 39 Abs. 4 LFGB entsprechend heranzuziehen. Danach treffen die zuständigen Behörden die Maßnahmen, die nach den Art. 137 und 138 VO (EU) 2017/625 zur Überwachung der genannten Vorschriften erforderlich sind. Dabei können nach § 39 Abs. 4 LFGB Maßnahmen i.S.v. Art. 138 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und vor Täuschung ergehen. Als entsprechende Maßnahmen sieht Art. 138 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 vor, dass die zuständigen Behörden alle ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Sie können nach Art. 138 Abs. 2 Buchst. d VO (EU) 2017/625 insbesondere das Inverkehrbringen beschränken oder verbieten.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Klägerin mit dem Inverkehrbringen der untersuchten und beanstandeten Weine gegen § 27 Abs. 1 WeinG verstoßen würde bzw. bereits verstoßen hat. Danach dürfen Erzeugnisse, die den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, dem Weingesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, nicht in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden. Im Hinblick auf die streitgegenständlichen Weine ist ein entsprechender Verstoß gegen

§ 13 Abs. 1 WeinG anzunehmen, wonach das Zusetzen von Stoffen nur zulässig ist, soweit es gesondert durch nationale Regelungen zugelassen oder durch europarechtliche Bestimmungen geregelt ist. Wie dargelegt darf Wein nach Anhang VIII Teil II Buchst. A Nr. 1 VO (EU) 1308/2013 kein zugesetztes Wasser enthalten, weil alle zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen den Zusatz von Wasser ausschließen, soweit hierfür keine besondere technische Notwendigkeit besteht (vgl. auch Boch, Weingesetz, 8. Online-Auflage 2021, § 13 Rn. 3).

Für die streitgegenständlichen Weine ist davon auszugehen, dass sie entgegen dieser Vorgaben gewässert sind. Dies ergibt sich aus dem Gutachten sowie den Befundmitteilungen des Landesuntersuchungsamtes vom *** November 2023 (Bl. 6 ff., Bl. 16 ff. und Bl. 19 ff. der Verwaltungsakte – VA –), ausweislich derer die $\delta^{18}\text{O}$ -Werte der beprobten Weine nicht mit denen der Referenzweine aus der EU-Datenbank für das Anbaugebiet Pfalz aus dem Jahrgang 2022 vereinbar sind. Das dieser Feststellung zugrundeliegende und durch den Beklagten bzw. das Landesuntersuchungsamt angewandte Verfahren ist geeignet, eine Vermutung für den Zusatz von weinfremdem Wasser zu begründen (I.). Diese Vermutung vermochte die Klägerin grundsätzlich und bezogen auf den vorliegenden Einzelfall nicht zu erschüttern (II.).

I. Das von dem Beklagten angewandte Verfahren – ein Vergleich der beprobten Weine mit den Werten aus der EU-Referenzdatenbank für Isotopenwerte unter Heranziehung der Student-t-Verteilung – ermöglicht zwar keinen unumstößlichen Nachweis dafür, dass bei einer von den Referenzdaten abweichenden Probe eine Wässerung vorliegt, begründet aber eine Vermutung hierfür (vgl. ausführlich hierzu: OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022 – 8 A 10935/21.OVG –). Das Modell lässt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Beurteilung zu, ob ein Wein gewässert ist oder nicht, da der europäische Verordnungsgeber mit der Referenzdatenbank ein mit besonderer Zuverlässigkeit ausgestattetes Modell zur Beurteilung des Zusatzes von Wasser entwickelt hat (1.) und auch die daran anknüpfende Methode zur Beurteilung, ob einem Wein Wasser zugesetzt wurde, dem Stand der Technik entspricht (2.).

1. An der Eignung der von dem Beklagten herangezogenen Referenzwerte aus der EU-Datenbank als Vergleichsmaßstab zur Beurteilung, ob ein Wein gewässert ist, bestehen keine Zweifel. Es handelt sich um hohen Qualitätsanforderungen

entsprechende Referenzwerte, deren Zuverlässigkeit durch die unionsrechtlichen Vorgaben sichergestellt wird.

Grundlage des für die Beurteilung von Wein eingerichteten Referenzsystems der Europäischen Union ist Art. 89 Abs. 5 Buchst. a Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 – VO (EU) 1306/2013 –. Nach dieser Vorschrift wird der Kommission zum Schutz von Identität, Herkunft und Qualität des Weins in der Union die Befugnis übertragen, gemäß Art. 115 der Verordnung delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten zu erlassen, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beiträgt und sich auf Analyseproben der Mitgliedstaaten gründet. Die näheren Einzelheiten zur Einrichtung der Datenbank regelt Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 – VO (EU) 2018/273 –. Nach dieser Vorschrift führt und aktualisiert das Europäische Referenzzentrum für die Kontrolle im Weinsektor fortlaufend auf Unionsebene auf der Grundlage von Daten, die von den benannten Laboratorien der Mitgliedstaaten übermittelt werden, eine Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten. Diese Daten werden durch harmonisierte Isotopenanalysen der Ethanol- und Wasserbestandteile von Weinbauerzeugnissen gewonnen und ermöglichen entsprechende Kontrollen während der Vermarktung.

Zweck der Einrichtung der Datenbank ist nach Erwägungsgrund 40 zur VO (EU) 2018/273, dass sich durch die Anwendung der Referenzmethoden der Isotopenanalyse die Anreicherung von Weinbauerzeugnissen besser kontrollieren oder der Zusatz von Wasser zu diesen Erzeugnissen nachweisen lässt. Hierdurch sollen den Mitgliedstaaten wirksame Instrumente an die Hand gegeben werden, um das Risiko von Weinmanipulationen zu begrenzen und, wie sich aus Erwägungsgrund 48 ergibt, ein rascher und wirksamer Verbraucherschutz gewährleistet werden.

Regelungen zur technischen Umsetzung der Erhebung der für die Datenbank maßgeblichen Analysewerte findet sich in Art. 27 Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 – VO (EU) 2018/274 –. Nach Abs. 1 werden zur Errichtung der Datenbank frische Weintrauben gemäß den Anweisungen in Anhang III Teil I der Verordnung (EU) 2018/274 entnommen, behandelt und zu Wein verarbeitet. Abs. 2 sieht vor, dass die Proben der frischen

Trauben aus Rebflächen entnommen werden, die hinsichtlich des Bodens, der Lage, der Erziehungsart, der Sorte, des Alters und der angewendeten Anbaumethoden für ein Anbaugebiet repräsentativ sind. Die Zahl der jährlich zu entnehmenden Proben für die Datenbank wird gemäß Art. 27 Abs. 3 VO (EU) 2018/274 in Anhang III Teil II der Verordnung festgelegt. Dabei wird der geografischen Lage der Weinbaugebiete bei der Auswahl der Proben Rechnung getragen. Anhang III Teil I Buchst. A Nr. 1 VO (EU) 2018/274 konkretisiert weiter, dass jede Probe mindestens 10 kg lesereife Weintrauben derselben Rebsorte umfasst, die im vorgefundenen Zustand entnommen werden. Die Probenahme erfolgt während der Weinlese der betreffenden Parzelle. Die entnommenen Trauben müssen für die gesamte Parzelle repräsentativ sein. Was die Weinbereitung angeht, so bestimmt Buchstabe B des Anhangs III Teil I VO (EU) 2018/274, dass diese so weit wie möglich unter Bedingungen vorgenommen wird, die mit den üblichen Bedingungen des Erzeugungsgebiets, für das die Probe repräsentativ ist, vergleichbar sind. Teil II des Anhangs III VO (EU) 2018/274 regelt die Anzahl der Proben und sieht für Deutschland die Entnahme von insgesamt 200 Proben vor.

Diese Vorgaben dienen ausweislich Erwägungsgrund 17 zur VO (EU) 2018/274 der Schaffung eines Referenzsystems mit hohen qualitativen Anforderungen, um die Auswertung der Isotopenanalysen, die in den hierfür ausgestatteten Laboratorien der Union durchgeführt werden, zu erleichtern und die Analyseergebnisse vergleichbar zu machen. Um die Qualität und Vergleichbarkeit der Analysedaten zu gewährleisten, sollen die Laboratorien, die von den Mitgliedstaaten mit der Isotopenanalyse der Proben für die Datenbank beauftragt sind, anerkannten Qualitätskriterien genügen.

Die unionsrechtlichen Vorgaben gewährleisten damit die Zuverlässigkeit der in der EU-Datenbank gespeicherten Isotopenwerte.

2. Auch die von dem Beklagten angewandte Methode zum Vergleich des $\delta^{18}\text{O}$ -Wertes der beprobten Weine mit den $\delta^{18}\text{O}$ -Werten der Weine aus der EU-Datenbank ist nicht zu beanstanden. Die von dem Beklagten angewandte Methodik entspricht dem Stand der Technik und begegnet insbesondere vor dem Hintergrund der mit der EU-Datenbank verfolgten Zielsetzung, der Verwaltungspraxis eine bessere Kontrollmöglichkeit an die Hand zu geben (vgl. Erwägungsgrund 40 zu

VO (EU) 2018/273) und einen raschen und wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten (vgl. Erwägungsgrund 48 zu VO (EU) 2018/273), keinen rechtlichen Bedenken.

Der Beklagte hebt im Rahmen der Beurteilung, ob ein Wein gewässert ist, auf die sog. Student-t-Verteilung ab. Hieraus ergibt sich eine Wahrscheinlichkeitsverteilung, die aus den vorliegenden Referenzproben der EU-Datenbank ermittelt wird. Grundlage sind im konkreten Fall 32 Referenzproben, die für den Jahrgang 2022 im Anbaugebiet Pfalz gezogen wurden. Ausgangspunkt der Wahrscheinlichkeitsverteilung ist der arithmetische Mittelwert des $\delta^{18}\text{O}$ -Wertes der Referenzproben, der im konkreten Fall 2,4 ‰ bei einer Standardabweichung von 1,2 ‰ beträgt. Ausgehend von diesem Mittelwert wird unter Berücksichtigung eines feststehenden Student-Faktors sowie der sich zum Mittelwert ergebenden Standardabweichung (hier: 1,2 ‰) durch Addition oder Subtraktion vom Mittelwert die Grenze des Konfidenzintervalls (Vertrauensbereichs) ermittelt. Unter Zugrundelegung der doppelten Standardabweichung – wie durch den Beklagten angenommen – kann mathematisch die Aussage getroffen werden, dass der $\delta^{18}\text{O}$ -Wert eines Weins sich mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des so definierten Konfidenzbereichs bewegt.

Diese Wahrscheinlichkeitsbeurteilung ist Standard im Bereich der Europäischen Union (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022, a.a.O., Rn. 67). Dies haben auch der Beklagte sowie der fachkundige Mitarbeiter des Landesuntersuchungsamtes nachvollziehbar in ihren Schriftsätzen und Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht. Dass in der Laborpraxis der Weinlabore ein strengerer Maßstab als Stand der Technik angesehen wird, ist von der Klägerin nicht dargelegt worden.

II. Die demnach bestehende Vermutung dafür, dass den untersuchten Weinen der Klägerin Wasser zugesetzt wurde, vermochte die Klägerin, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des privaten Gutachters ^{***}, weder im Hinblick auf das angewandte Verfahren allgemein (1.), noch im Hinblick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls (2.) zu erschüttern.

Eine Erschütterung der sich unter Heranziehung der Werte der EU-Datenbank ergebenden Vermutung setzt voraus, dass seitens des Betroffenen in schlüssiger Weise dargelegt und belegt wird, dass besondere Umstände vorliegen, die in

seinem Einzelfall einen Rückschluss erlauben, dass einem von den Referenzwerten der EU-Datenbank abweichenden Wein kein Wasser zugesetzt wurde (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022, a.a.O.). Dies ist der Klägerin nicht gelungen.

1. Soweit die Klägerin das Verfahren des Beklagten insgesamt in Frage stellt, vermag sie damit nicht durchzudringen.

Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Zielsetzung eines effektiven Verbraucherschutzes besteht ein Ermessensspielraum des Beklagten zur Beurteilung, ob weinfremdes Wasser zugesetzt wurde. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Ermessensspielraum vorliegend überschritten, insbesondere, dass die Beurteilung des Beklagten willkürlich wäre, da der Beklagte das dem Stand der Technik und den unionsrechtlichen Vorgaben genügende Verfahren zur Anwendung gebracht hat. Eine alternative Nachweismethode, die dem Referenzsystem überlegen ist und den Anforderungen an einen effektiven Verbraucherschutz ebenso gerecht wird, hat die Klägerin nicht aufgezeigt.

a. Zunächst ist den Einwänden der Klägerin gegen die Datengrundlage, auf die sich die Beurteilung des Beklagten stützt, nicht zu folgen. Die Zugrundelegung der 32 Referenzproben für das Anbaugebiet Pfalz, Jahrgang 2022 entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben und ist deshalb geeignet, die Vermutung für eine Wässerung zu begründen.

Teil II des Anhangs III zur VO (EU) 2018/274 sieht vor, dass in Deutschland 200 Proben entnommen werden. Hinsichtlich dieser in der Verordnung festgelegten Gesamtzahl der deutschen Weine ist der dem Ordnungsgeber im Agrarbereich zustehende Ermessensspielraum zu beachten. Dessen gerichtliche Prüfung muss sich darauf beschränken, ob die Beurteilung des Ordnungsgebers mit einem offensichtlichen Fehler oder einem Ermessensmissbrauch behaftet ist oder ob die fragliche Behörde die Grenzen ihres Ermessens offensichtlich überschritten hat (vgl. EuGH, Urteil vom 12. März 2002 – RS C-27/00 –, juris Rn. 64; Urteil vom 14. April 2005 – RS C-110/03 –, juris Rn. 68; Urt. vom 7. September 2006 – Rs. C-310/04 –, juris Rn. 96). Hierfür ist nichts ersichtlich (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022, a.a.O., Rn. 74).

Die Verteilung der auf den Mitgliedstaat entfallenden Probenzahl auf die jeweiligen Anbaugebiete hat der Ordnungsgeber im Rahmen des im zustehenden

Ermessens in Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 näher geregelt, wonach die Proben aus Rebflächen zu entnehmen sind, die hinsichtlich des Bodens, der Lage, der Erziehungsart, der Sorte, des Alters und der angewendeten Abbaumethoden für ein Anbaugebiet repräsentativ sind. Eine weitere zahlenmäßige Verteilung der Proben innerhalb der Mitgliedstaaten hat der Verordnungsgeber nicht vorgenommen und die Verteilung auf die einzelnen Anbaugebiete damit in das Ermessen der Mitgliedstaaten bzw. den nach nationalem Recht zuständigen Stellen gestellt. Dass dieses Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden wäre, ist weder hinsichtlich der auf das Anbaugebiet Pfalz entfallenden Probenzahl noch hinsichtlich der konkreten Verteilung innerhalb des Anbaugebietes festzustellen. Der Beklagte und das Landesuntersuchungsamt haben nachvollziehbar dargelegt, dass die sich unmittelbar aus Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 ergebenden Kriterien, nach denen die Proben für die EU-Datenbank innerhalb eines Mitgliedstaates zu verteilen sind, beachtet wurden. So wurde ausgeführt, dass bei der Verteilung der 200 Proben auf die deutschen Anbaugebiete entsprechend Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 gerade nicht allein das Verhältnis der Fläche eines Anbaugebietes zur Gesamtanbaufläche Deutschlands maßgeblich ist, sondern weitere, insbesondere geografische Faktoren in Betracht gezogen wurden. Da es sich bei der Pfalz um ein homogenes Anbaugebiet handele, welches sich nicht durch herausragende geografische Gegebenheiten wie große Höhenunterschiede oder sehr unterschiedliche Hanglagen auszeichne, seien 32 Probenziehungen ausreichend zur Abbildung des Anbaugebietes. Demgegenüber stelle sich etwa das Anbaugebiet Mosel als deutlich inhomogener dar und mache daher, trotz der insgesamt deutlich kleineren Fläche, mehr Proben erforderlich, um das Anbaugebiet hinsichtlich der in Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 genannten Faktoren repräsentativ abzubilden. Diesen insgesamt schlüssigen Ausführungen des Beklagten und des Landesuntersuchungsamtes kommt für das gerichtliche Verfahren eine besondere Bedeutung zu, weil sie auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebietes und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen und deshalb weit größeres Gewicht besitzen als Expertisen von privaten Fachinstituten (vgl. zum Planfeststellungsverfahren: BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 – 9 A 12/19 –, juris Rn. 268; zum Wasserrecht: BayVGH, Beschluss vom 2. Mai 2011 – 8 ZB 10.2312 –, Beschluss vom 31. August 2011 – 8 ZB 10.1961 – sowie Beschluss vom 17. Mai 2018 – 8 ZB 16.1977 –, jeweils juris; ebenso VG Trier, Urteil vom 20. November 2018 – 9 K 3314/18.TR – juris). Die Klägerin vermag die

Ausführungen des Beklagten auch nicht zu erschüttern. Soweit sie auf die Streuung innerhalb der Referenzproben verweist, lässt diese nicht den Schluss zu, es handele sich entgegen der fachkundigen Ausführungen des Beklagten und des Landesuntersuchungsamtes um ein inhomogenes Anbaugelände, da auch die Isotopenwerte in einem homogenen Anbaugelände natürlicherweise Schwankungen unterliegen, welche durch verschiedene Parameter – unabhängig von der geografischen Lage – verursacht werden können (vgl. hierzu auch Abbildung auf S. 23 Gutachten ***).

Der Beklagte und das Landesuntersuchungsamt haben überdies schlüssig dargelegt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben auch hinsichtlich der konkreten Verteilung der 32 Proben innerhalb des Anbaugeländes und über den Lesezeitraum berücksichtigt worden sind, und ausgeführt, dass die maßgeblichen Parameter wie Temperatur, Bodenfeuchte, Niederschlag, Wind und Luftfeuchte Berücksichtigung finden, indem die Proben zu verschiedenen Zeitpunkten und an verschiedenen Orten innerhalb des Anbaugeländes entnommen werden, wobei stets darauf geachtet werde, dass Rebanlagen unterschiedlichen Alters mit unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit berücksichtigt werden. Ihren Ausführungen kommt auch insoweit für das gerichtliche Verfahren ein besonderer Stellenwert zu, den die Klägerin nicht zu erschüttern vermag. Soweit die Klägerin darauf verweist, dass die Entnahmeorte der Referenzproben teilweise nahe zusammenliegen und nicht gleichmäßig auf das Anbaugelände verteilt seien (vgl. auch S. 13 ff. Gutachten ***), ergibt sich hieraus nicht, dass die entsprechenden Rebflächen nicht für das gesamte Anbaugelände Pfalz repräsentativ i.S.d. Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 sind (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022, a.a.O., Rn. 75). Denn es kommt insoweit gerade nicht allein auf eine gleichmäßige Verteilung innerhalb des Anbaugeländes an. Entsprechend stellt der Gutachter *** selbst fest, dass die geografische Analyse der Parzellenlagen keine eindeutige Abhängigkeit der Isotopenwerte von der Lage zeigt (vgl. S. 16 Gutachten ***). Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin geltend macht, die den Referenzwerten zugrundeliegenden Probenentnahmen seien auch im Hinblick auf den Lesezeitpunkt nicht gleichmäßig verteilt. Aus der vorliegenden Verteilung der Referenzwerte ist nicht ersichtlich, dass der Lesezeitpunkt und der damit einhergehende Witterungseinfluss nicht bzw. nicht hinreichend berücksichtigt worden wären. Vielmehr wurden die 32 Referenzproben zu verschiedenen Lesezeitpunkten entnommen und spiegeln insoweit auch die

Entwicklung wider, die die Klägerin beschreibt, nämlich dass es aufgrund der Regenfälle im September zu einer vermehrten Wasseraufnahme und entsprechend niedrigeren $\delta^{18}\text{O}$ -Werten kam, je später die Proben entnommen wurden. Der Niederschlag und dessen Einfluss auf den $\delta^{18}\text{O}$ -Wert wird damit offensichtlich auch in den Referenzwerten der EU-Datenbank abgebildet.

Ungeachtet dessen spricht schon allein die Aufnahme der Werte in die EU-Datenbank für ihre Repräsentativität i.S.d. Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274. Entsprechend misst auch der Verordnungsgeber den Werten der EU-Datenbank nach Art. 44 VO (EU) 2018/273 eine besonders hohe Beweiskraft zu, wonach die von den Behörden eines Mitgliedstaats in Anwendung des Unionsrechts getroffenen Feststellungen (also die Werte aus der Datenbank) selbst von den zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten geltend gemacht werden können. Dieser erheblichen Beweiskraft für die Annahme, dass die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 erfüllt sind, ist die Klägerin nach alledem nicht hinreichend substantiiert entgegengetreten.

Die Datengrundlage ist auch nicht deshalb unzureichend, weil der Beklagte seinen Berechnungen ausschließlich die EU-Referenzwerte für das Anbaugebiet Pfalz, Jahrgang 2022 und damit nur 32 Referenzwerte zugrunde legt (vgl. insoweit auch für die italienische Weinbauregion Emilia Romagna: OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022, a.a.O., Rn. 74).

Allein aus dem geringen Stichprobenumfang folgt nicht wie von der Klägerin geltend gemacht, dass die Datengrundlage nicht repräsentativ und für statistische Schlussfolgerungen ungeeignet wäre. Da nämlich die Anzahl der Stichproben in die Berechnung der Student-t-Verteilung eingeht und damit bei einer geringeren Probenzahl eine Vergrößerung des Konfidenzintervalls bewirkt, ermöglicht es das von dem Beklagten zugrunde gelegte Verfahren, selbst bei geringem Stichprobenumfang statistische Schlüsse zuzulassen (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022, a.a.O. Rn. 80). Soweit der Gutachter *** darauf abstellt, die Probenzahl sei zu gering um alle den Wasserhaushalt beeinflussenden Parameter (vgl. z.B. S. 23 Gutachten ***) hinreichend abzubilden, ist dies nicht nachvollziehbar. Im Übrigen hat der Verordnungsgeber im Rahmen des Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 die Berücksichtigung der – nach seiner Einschätzung – wesentlichen Einflussfaktoren sichergestellt. Maßgeblich ist insoweit nicht eine

Repräsentativität im statistischen Sinne wie im Gutachten *** zugrunde gelegt, sondern eine Repräsentativität i.S.d. Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274.

Aus Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 ergibt sich überdies, dass auch der Verordnungsgeber im Rahmen des von ihm geschaffenen Referenzsystems von einer auf das einzelne Anbaugebiet bezogenen Betrachtung ausgeht, denn Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 stellt ausdrücklich auf die Repräsentativität der Proben für „ein Anbaugebiet“ ab. Die Festlegung des Anbaugebietes, also letztlich der maßgeblichen Grundgesamtheit, bleibt danach im Ermessen der nationalen Stellen, wobei diese die vom Verordnungsgeber verfolgten Ziele, insbesondere die Gewährleistung eines effektiven und verwaltungspraktikablen Verbraucherschutzes, zu berücksichtigen haben. Gemessen hieran begegnet es gerade unter dem Aspekt der Verwaltungspraktikabilität keinen rechtlichen Bedenken, auf die bereits vorhandenen Verwaltungseinheiten nach § 3 Abs. 1 WeinG zurückzugreifen, zumal auch der Verbraucher in der Regel an den Ursprung eines Weines aus einem bestimmten Anbaugebiet entsprechende Qualitätsmerkmale knüpft.

Nach alledem verfangen auch die Überlegungen auf S. 38 f. des Gutachtens *** zur statistischen Repräsentativität und zur Mindeststichprobengröße sowie die weiteren, im Gutachten an zahlreichen Stellen ausführten Überlegungen dazu, wie der Stichprobenumfang vergrößert werden könnte, um eine „bessere“ Repräsentativität der Datengrundlage zu erzielen, nicht. Da das Unionsrecht mit den in Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 geregelten Vorgaben eine hinreichende Repräsentativität (trotz geringen Stichprobenumfangs) gewährleistet, diese auch vorliegend nicht substantiiert in Zweifel gezogen wurde und im Rahmen der Student-t-Verteilung der Stichprobenumfang bei der Bemessung des Konfidenzintervalls Berücksichtigung findet, dringt die Klägerin mit ihrem Einwand nicht durch, bei einer Erhöhung der Stichprobengröße ließen sich die Eventualitäten wie Niederschlag, Bodenfeuchte etc. besser abbilden.

Lediglich ergänzend ist festzustellen, dass der Gutachter damit auch keine dem Referenzsystem überlegene Methodik, die ebenso den unionsrechtlichen Zielen eines effektiven und verwaltungspraktikablen Verbraucherschutzes gerecht wird, aufzeigt.

Soweit der Gutachter darauf abstellt, die Datengrundlage könne um die Referenzwerte aus anderen Anbaugebieten, insbesondere Rheinhessen, erweitert werden, ist dieser Ansatz nicht geeignet den unionsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Verbraucherschutz und eine verwaltungspraktikable Umsetzung desselben gerecht zu werden. Denn die Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsgebietes wäre hiernach letztlich willkürlich und für den Verbraucher, der Qualitätsmerkmale in der Regel an ein bestimmtes Anbaugebiet knüpft, irreführend. Der Ansatz, weitere Anbaugebiete in die Datengrundlage einzubeziehen, ist in besonderem Maße ungeeignet, soweit der Gutachter auf S. 28 ff. seines Gutachtens einen konkreten Vergleich der Werte aus den Anbaugebieten anstellt, um deren Vergleichbarkeit zu bewerten. Ein solches Vorgehen würde zu einer erheblichen Unsicherheit für Verbraucher und Verwaltungspraxis führen, welche Grundgesamtheit man der Bewertung jeweils zugrunde zu legen habe. Dies gilt insbesondere, weil auch die in einem Anbaugebiet vorkommenden Isotopenwerte je nach Witterung von Jahrgang zu Jahrgang erheblich variieren können und eine Vergleichbarkeit entsprechend für jeden Jahrgang neu bewertet werden müsste (so auch S. 31 Gutachten ***). Auch der von der Klägerin vorgeschlagene Vergleich nur solcher Messwerte, die von gleichen Böden stammen, wäre mit erheblichen Unsicherheiten belastet und daher ungeeignet zur Erreichung eines effektiven Verbraucherschutzes. Es bleibt insoweit unklar, in welchem Umkreis – Anbaugebiet, Bundesland, Mitgliedstaat, unionsweit – ein Vergleich der Böden angestellt werden soll und wann die Böden verschiedener Rebflächen gleich in diesem Sinne sein sollen. Daher fehlt es bei einem solchen Vorgehen an einer verlässlichen Datengrundlage.

Soweit die Klägerin bzw. der Gutachter *** einen Vergleich zu anderen Jahrgängen ziehen, um den Stichprobenumfang zu erweitern, ist dies ebenfalls ungeeignet, die Vermutung zu erschüttern, da sich die $\delta^{18}\text{O}$ -Werte jahrgangsspezifisch erheblich unterscheiden können und von daher eine Beurteilung auf der Grundlage verschiedener Jahrgänge keine Aussagekraft für den Jahrgang 2022 entwickeln kann (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022, a.a.O., Rn. 73; vgl. insoweit auch S. 30 f. Gutachten ***).

Die Klägerin vermag nach alledem die Datengrundlage nicht zu erschüttern.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist der von der Klägerin mit Schriftsatz vom 3. Juni 2024 angekündigte und in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellte Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dazu, dass die in der EU-Datenbank für das Anbaugebiet Pfalz zum Jahrgang hinterlegten Stichprobenwerte nicht repräsentativ für die Gesamtmenge an Wein aus dem Jahrgang 2022 des Anbaugebiets Pfalz sind, und dass die Schlussfolgerungen des Landesuntersuchungsamts, den beiden Weinen der Klägerin müsse Wasser zugesetzt worden sein, aus den Datenbankwerten nicht zuverlässig abgeleitet werden können, insbesondere nicht so wie in den Gutachten des Landesuntersuchungsamts geschehen, analog § 244 Abs. 3 Satz 1 Strafprozessordnung – StPO – abzulehnen. Der Beweisantrag ist unzulässig, da ihm keine konkrete Beweistatsache zu entnehmen, sondern er einzig auf (rechtliche) Wertungen gerichtet ist.

Die Repräsentativität der Datengrundlage ist im vorliegenden Zusammenhang allein im Sinne des Art. 27 VO (EU) 2018/274 maßgeblich und als solches eine rein rechtliche Wertung, welcher man sich zwar anhand mathematischer und statistischer Grundsätze nähern kann, im Rahmen derer aber weitere Aspekte, insbesondere ein effektiver Verbraucherschutz, zu berücksichtigen sind. Ebenso ist die Frage, ob die Schlussfolgerungen des Landesuntersuchungsamtes zuverlässig aus den Datenbankwerten abgeleitet werden können, eine vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage und damit einer Beweiserhebung nicht zugänglich. Mathematische und statistische Erwägungen werden auch insoweit nur zur Beantwortung der Rechtsfrage als Behelfsmittel herangezogen. Der Beweisantrag zielt letztlich unzulässiger Weise darauf ab, durch sachverständige Einschätzung die gerichtliche Beurteilung der Annahme einer Wässerung zu ersetzen.

b. Die Klägerin vermag auch nicht aufzuzeigen, dass die Schlüsse, die der Beklagte aus dem Vergleich der $\delta^{18}\text{O}$ -Werte der streitgegenständlichen Weine mit den – nach vorstehenden Ausführungen ausreichenden – Referenzwerten aus der EU-Datenbank gezogen hat, nicht zutreffen, weil die Methodik fehlerhaft sei.

aa. Eine Fehlerhaftigkeit resultiert nicht daraus, dass der Beklagte statistische Schlüsse aus den Referenzwerten zieht, obwohl diese keiner Zufallsstichprobe, sondern einer sog. „bewussten“ – an den Vorgaben des Art. 27 Abs. 2 VO (EU)

2018/274 orientierten – Stichprobe entspringen. Dies gilt zunächst bereits deshalb, weil das Verfahren – wie dargelegt – dem Stand der Technik entspricht.

Soweit der Gutachter *** hierzu anführt, auf der Basis solcher bewusster Stichproben seien lediglich deskriptive Aussagen über die Stichprobe möglich, indes keine Generalisierungen auf der Basis mathematisch-statistischer Modelle (vgl. S. 18 Gutachten ***), verkennt er, dass es vorliegend nicht allein um eine mathematisch-statistische Berechnung geht, sondern der Beklagte unter Zugrundelegung der Zielsetzung der Unionsregelungen gehalten ist, einen möglichst effektiven Verbraucherschutz verwaltungspraktikabel zu gewährleisten. Überdies ist die Gefahr von Verzerrungen, auf welche der Gutachter verweist, durch die unionsrechtlichen Vorgaben, die einen hohen qualitativen und zuverlässigen Standard des Referenzsystems gewährleisten, minimiert. Entsprechend hat auch der Beklagte schlüssig dargelegt, dass durch die Probenahmen zu unterschiedlichen Entnahmezeitpunkten und an unterschiedlichen Entnahmeorten ein stabiler Mittelwert und ein vernünftiges Streumaß zu erwarten sind, sodass auch insoweit die Gefahr von Verzerrungen minimiert ist. Das verbleibende Restrisiko einer Verzerrung tritt hinter das Ziel des effektiven Verbraucherschutzes zurück.

bb. Auch mit ihrem Einwand, die Berechnungen des Beklagten seien falsch, da es sich nicht um eine normalverteilte Grundgesamtheit handele (vgl. hierzu S. 9-11, 43 Gutachten ***), dringt die Klägerin bereits deshalb nicht durch, weil das angewandte Verfahren jedenfalls dem Stand der Technik entspricht und die Klägerin insoweit keine überlegene Methodik aufzeigt. Insbesondere mit dem Verweis des Gutachters darauf, bei schiefen Verteilungen sei der Median ein besserer Repräsentant der zentralen Tendenz als der Mittelwert (vgl. S. 42 f. Gutachten ***), ist nicht schlüssig dargelegt, weshalb dies zu einer besseren, für den Verbraucher ebenso verlässlichen Beurteilung führt.

Ungeachtet dessen ist der Einwand auch nicht substantiiert, da der Nachweis über das Fehlen einer Normalverteilung nicht erbracht wird. So führt der Gutachter selbst aus, gemäß den Testergebnissen könne insbesondere für die maßgeblichen Referenzwerte aus dem Anbaugebiet Pfalz Jahrgang 2022 eine Normalverteilung der Grundgesamtheit nach dem Shapiro-Wilk-Test nicht ausgeschlossen werden (vgl. S. 12 f. Gutachten König). Auch wenn der Shapiro-Wilk-Test bei kleinem Stichprobenumfang eher zur Annahme einer Normalverteilung führen mag (vgl.

S. 12 f. Gutachten ***), fehlt danach ein Nachweis dafür, dass für die Weine aus dem Anbaugebiet Pfalz Jahrgang 2022 eine Normalverteilung nicht angenommen werden kann.

cc. Soweit der Gutachter weiter ausführt, mangels Normalverteilung sei die Anwendung der Sigma-Regeln, die der Beurteilung des Beklagten zugrunde liegen, unsachgemäß (vgl. S. 43 ff. Gutachten ***), ist auch insoweit kein überlegeneres Verfahren aufgezeigt. Der Einwand überzeugt zudem auch deshalb nicht, weil, wie dargelegt, die Annahme einer Normalverteilung nicht widerlegt wurde (s.o.). Unabhängig hiervon führt der Gutachter in Rn. 49 auf S. 44 seines Gutachtens selbst aus, dass sich Resultate normalverteilter Zufallsvariablen auf nicht-normalverteilte Zufallsvariablen in erster Annäherung übertragen lassen, wenn der Stichprobenumfang ausreichend groß ist. Da dies, wie dargelegt (entgegen der Ansicht des Gutachters) der Fall ist, wären die Sigma-Regeln danach also selbst auf den vorliegenden Fall übertragbar, wenn nicht von einer normalverteilten Grundgesamtheit auszugehen wäre.

dd. Auch die Zugrundelegung der doppelten Standardabweichung und damit eines 95%igen Konfidenzintervalls entspricht dem Stand der Technik (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022, a.a.O.) und wird von der Klägerin (vgl. hierzu S. 45 f. Gutachten ***) nicht substantiiert in Frage gestellt.

Allein der Verweis, unter Zugrundelegung der dreifachen Standardabweichung erhalte man ein „hoch-signifikantes“ und deutlich sichereres Resultat (nämlich einen Vertrauensbereich, in welchen ein Wert aus der Grundgesamtheit zu 99 % liegt) genügt hierfür nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass unter Zugrundelegung der dreifachen Standardabweichung wegen der damit verbundenen Ausweitung des Konfidenzintervalls überhaupt noch ein praxistauglicher Maßstab gegeben wäre, um im Interesse des Verbraucherschutzes das Inverkehrbringen gewässerter Weine wirksam verhindern zu können. Darüber hinaus hat der Beklagte in schlüssiger Weise dargelegt, dass sich bei Zugrundelegung der doppelten Standardabweichung sogar eine 97,5%ige Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass ein das Konfidenzintervall unterschreitender Wein gewässert ist, da lediglich Weine mit einem geringeren $\delta^{18}\text{O}$ -Werte gewässert sein können und damit ein einseitiger Vertrauensbereich für diese Beurteilung maßgeblich ist.

Dass ein Vertrauensbereich von 95 % im konkreten Einzelfall nicht ausreichend ist, wurde von der Klägerin nicht substantiiert geltend gemacht. Insbesondere genügt der pauschale Einwand eines zu geringen Stichprobenumfangs nach vorstehenden Ausführungen nicht (vgl. auch OVG RP, Urteil vom 26. Februar 2022, Rn. 80).

Nichts anderes folgt daraus, dass ein einzelner Wert aus der EU-Referenzdatenbank – nämlich eine Probe aus *** – mit 5,0 ‰ außerhalb (oberhalb) des von dem Beklagten zugrunde gelegten 95%igen Konfidenzintervalls liegt. Denn der Zugrundelegung eines 95%igen Konfidenzintervalls ist stets immanent, dass 5% außerhalb des Konfidenzintervalls liegen. Entsprechend begründet ein Wert unterhalb des Konfidenzintervalls – wie dargelegt – auch keinen Nachweis einer Wässerung, sondern lediglich eine Vermutung hierfür, die im Einzelfall entkräftet werden kann. Insoweit hat der in der mündlichen Verhandlung anwesende fachkundige Mitarbeiter des Landesuntersuchungsamtes auch schlüssig dargelegt, dass der Wert aus *** aus dem frühen Lesezeitpunkt, der im maßgeblichen Zeitpunkt vorherrschenden hohen Temperaturen und der damit einhergehenden hohen Transpiration bzw. Verdunstung resultiert.

ee. Die Methodik des Beklagten ist zudem nicht deshalb zu beanstanden, weil, wie die Klägerin geltend macht, der Stichprobenfehler hinsichtlich der in der EU-Datenbank enthaltenen Referenzwerte nicht berücksichtigt werde (vgl. S. 17, 48 ff. Gutachten ***). Denn ungeachtet dessen, ob rein statistisch betrachtet ein Stichprobenfehler hätte berücksichtigt werden müssen, rechtfertigt der hohe Standard der Werte aus der EU-Datenbank jedenfalls die Annahme der Vermutung für eine Wässerung (s.o.). Ein unumstößlicher Nachweis der Wässerung wird gerade nicht erbracht.

gg. Auch der Einwand, der Beklagte habe seinen Berechnungen die Populationsvarianz statt der maßgeblichen Stichprobenvarianz zugrunde gelegt, vermag die bestehende Vermutung einer Wässerung schon deshalb nicht zu entkräften, weil nicht ersichtlich ist, dass das Verfahren des Beklagten deshalb nicht dem Stand der Technik der Laboratorien in der Europäischen Union entspricht.

Selbst unter Zugrundelegung der von der Klägerin insoweit geltend gemachten Berechnung ließe sich die Vermutung für eine Wässerung indes nicht entkräften. Nach ihrem Vortrag würde sich bei richtiger Berechnung die Grenze des 95%igen

Konfidenzintervalls von 0,0 ‰ auf -0,06262 ‰, gerundet -0,1 ‰ nach außen verschoben (vgl. S. 41 f. Gutachten ***). Selbst bei Zugrundelegung dieser Berechnung lägen die beprobten Weine der Klägerin (einschließlich der Messunsicherheit) mit Werten von maximal -0,3 ‰ bzw. -0,2 ‰ nicht innerhalb des Vertrauensbereichs.

hh. Das von dem Beklagten zugrunde gelegte Verfahren wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass in den Befundmitteilungen vom 2. November 2023 die Feststellung getroffen wurde, der niedrige $\delta^{18}\text{O}$ -Wert der beprobten Weine der Klägerin müsse „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ auf einen Eintrag weinfremden Wassers zurückgeführt werden. Selbst die Verwendung einer möglicherweise in statistischem Sinne falschen Terminologie stellt den letztlich maßgeblichen Befund – nämlich, dass eine Vermutung für die Wässerung des Weines besteht – nicht in Frage.

Mithin vermag die Klägerin die Vermutung für eine Wässerung ihrer Weine nicht wegen Bedenken gegen das von dem Beklagten und dem Landesuntersuchungsamt angewandte Verfahren zum Nachweis des Zusatzes weinfremden Wassers bzw. der Interpretation der vorliegenden Messwerte zu entkräften.

2. Darüber hinaus vermag die Klägerin auch keine besonderen Umstände des Einzelfalles darzulegen, die die bestehende Vermutung für eine Wässerung erschüttern könnten.

a. Soweit die Klägerin vorträgt, ihre Weine lägen nur knapp unter dem von dem Beklagten angenommenen Konfidenzbereich, weshalb das (nach ihrem Vortrag mangelhafte) Verfahren erst recht nicht geeignet sei, eine Wässerung nachzuweisen, kann dies die bestehende Vermutung nicht widerlegen. Denn zum einen ist das Verfahren des Beklagten – wie dargelegt – rechtlich nicht zu beanstanden. Zum anderen kann allein daraus, dass ein Wein nur „knapp“ unter dem Vertrauensbereich liegt, nicht geschlussfolgert werden, die Vermutung greife nicht. Zum Zwecke eines verlässlichen Verbraucherschutzes besteht vielmehr bei jeglichem Unterschreiten des ermittelten Konfidenzbereiches die Vermutung für eine Wässerung, die substantiiert entkräftet werden muss.

Hier liegen die beprobten Weine auch bei Berücksichtigung der Messunsicherheit von $\pm 0,4$ ‰ mit möglichen $\delta^{18}\text{O}$ -Werte von höchstens $-0,2$ ‰ und $-0,3$ ‰ weder innerhalb des vom Landesuntersuchungsamt ermittelten Konfidenzbereichs (Beurteilungsgrenze: $0,0$ ‰), noch innerhalb des Konfidenzbereichs, der nach den Berechnungen des Gutachters *** bei Zugrundelegung der Stichprobenvarianz zugrunde zu legen wäre (Beurteilungsgrenze: $-0,1$ ‰, vgl. S. 41 f. Gutachten ***). Das chemische Verfahren bzw. die gemessenen Isotopenwerte werden durch das Gutachten im Übrigen nicht in Zweifel gezogen.

b. Auch der Verweis darauf, dass die Böden im maßgeblichen Bereich besonders mit Wasser gesättigt gewesen seien, entkräftet die Vermutung für eine Wässerung nicht. Wie dargelegt sind die Referenzwerte in der EU-Datenbank auch hinsichtlich der entsprechenden Einflussfaktoren auf den Wassergehalt der Trauben wie Lesezeitpunkt, Boden, Alter und Art der Rebanlagen repräsentativ. Dass diese Einflussfaktoren speziell für die Bereiche ***, ***, und *** nicht hinreichend berücksichtigt worden seien, hat die Klägerin nicht plausibel dargelegt. Vielmehr hat der Beklagte durch die Veranlassung einer anlassbezogenen Vergleichsprobe („Vergleichsproben22PFL“) zusätzliche Werte vorgelegt, mit denen die Werte der beprobten Weine ebenfalls nicht in Einklang zu bringen sind (vgl. Abb. 3 Auf S. 8 der Stellungnahme des Landesuntersuchungsamtes vom 20. Februar 2024, Bl. 45 der Gerichtsakte – GA –).

c. Soweit die Klägerin vorträgt, dass bei einer früheren Lese der beanstandeten Weine von einem geringeren $\delta^{18}\text{O}$ -Wert hätte ausgegangen werden müssen (vgl. S. 57 ff. Gutachten ***), ist diese Überlegung rein hypothetisch und deshalb – gerade unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes – bereits grundsätzlich nicht geeignet, die Vermutung für eine Wässerung zu erschüttern. Überdies werden, wie dargelegt, der Lesezeitpunkt und damit die Niederschlagsverhältnisse rechtlich ausreichend im Rahmen der EU-Referenzwerte abgebildet.

Im Übrigen erschließen sich die Überlegungen des Gutachters hierzu auf S. 58 ff. schon deshalb nicht, weil nicht ersichtlich ist, weshalb dieser für den „Riesling 2022“ den *** September 2022 als Lesedatum zugrunde legt, während sich aus dem Kellerbuch der Klägerin deutlich frühere Lesezeitpunkte (***) I am *** September 2022, *** I am *** September 2022) ergeben. Hinzu tritt, dass das Landesuntersuchungsamt in seiner Stellungnahme vom 29. April 2024

überzeugend ausgeführt hat, dass die beiden Weine bei Berücksichtigung ihres Lesezeitpunktes sogar unterhalb des unteren 99%igen Prognoseintervalls lägen.

Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass auch die Regressionsanalyse zum „Riesling 2022“ in Abbildung 17 des Gutachtens *** deutlich macht, dass der beprobte Wein unabhängig von seinem (hypothetischen) Lesezeitpunkt deutlich unter den Werten aus der EU-Datenbank angesiedelt ist, mithin selbst die – insoweit falsche – Regressionsanalyse die Vermutung für eine Wässerung eher stützt als widerlegt.

d. Die von dem Gutachter *** weiter aufgeworfene Frage, ob nicht auch Verschnitte in der Stichprobe zu berücksichtigen seien, da beide beprobten Weine der Klägerin Verschnitte seien, wird im Rahmen des Gutachtens nicht weiter beantwortet. Im Übrigen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Annahme naheliegt, dass sich mögliche Abweichungen bei einzelnen Anlieferungen durch den Verschnitt der Traubenlieferungen nivellieren müssten (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022, a.a.O., Rn. 83).

e. Die Vermutung wird ferner nicht durch die Beurteilung des Müller-Thurgaus durch das Labor *** vom *** August 2023 (vgl. Bl. 32 f. VA) entkräftet. Selbst bei Zugrundelegung des durch das Labor festgestellten $\delta^{18}\text{O}$ -Wertes von $-0,46\text{ ‰}$ ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wässerung anzunehmen, da der $\delta^{18}\text{O}$ -Wert von $-0,46\text{ ‰}$ bzw. von $-0,26\text{ ‰}$ bei Berücksichtigung der im Prüfbericht angegebenen Standardabweichung von $\pm 0,2\text{ ‰}$ nicht innerhalb des aus den Daten der EU-Datenbank ermittelten Konfidenzintervalls liegt, egal ob man nun als Beurteilungsgrenze $0,0\text{ ‰}$ oder $0,1\text{ ‰}$ zugrunde legen will.

f. Hinsichtlich des vorgelegten Prüfberichts des Labors *** ist bereits unklar, auf welche Beurteilungsgrundlage das Labor seine Einschätzung stützt. Das Labor bezieht sich auf elf aus dem Handel entnommene Weine des Jahrgangs 2022 aus dem Anbaugebiet Pfalz. Dabei ist nicht erkennbar, dass es sich um eine das Anbaugebiet i.S.d. Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 2018/274 repräsentierende Auswahl handelt.

Im Übrigen vermögen die Vergleichsproben, die auf die Einlassung der Klägerin hin entnommen wurden („Vergleichsproben22PFL) und die von Landesuntersuchungsamt jährlich geführte eigene Probenstatistik für Stabilisotopen

(LDB22PFL) die Vermutung ebenfalls nicht zu entkräften (vgl. S. 7 f. der Stellungnahme des Landesuntersuchungsamtes vom 20. Februar 2024, Bl. 44 f. GA).

g. Soweit die Klägerin darauf verweist, dass sie den beprobten Wein mittels Elektrodialyse gegen Weinstein behandelt habe, was sich auf den $\delta^{18}\text{O}$ -Wert auswirken könne, vermag dies die Vermutung für eine Wässerung schon deshalb nicht zu entkräften, weil die Klägerin die Behandlung mit Elektrodialyse nicht zu belegen vermochte, obwohl die Behandlung mittels Elektrodialyse nach Art. 29 Abs. 2 Buchst. f VO (EU) 2018/273 zu dokumentieren ist.

h. Sonstige Umstände, die die Vermutung für eine Wässerung im Einzelfall widerlegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Beklagte und das Landesuntersuchungsamt haben vielmehr nachvollziehbar ausgeführt, dass sowohl der geringe Stichprobenumfang, als auch die Entnahme der Referenzproben aus Kleingebinden naturgemäß zu einer größeren Streuung der Referenzwerte und damit zu einem entsprechend breiten Konfidenzintervall führen. Diese große Streuung wirke sich damit zugunsten der vorliegend beurteilten Weine aus, zumal Proben, die wie die streitgegenständlichen Weine aus Großpartien (> 100.000 l) stammen, naturgemäß einer Mittelung ihrer Verschnitt- und Lesegut-Anteile unterlägen. Entsprechend sei nicht zu erwarten, dass sich die Werte der streitgegenständlichen Großpartien am Rande der Verteilung der EU-Referenzproben befinden. Dabei kommt auch diesen insgesamt nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen aufgrund der besonderen Expertise der Fachbehörden eine besondere Bedeutung für das gerichtliche Verfahren zu. Der Schluss der Klägerin, dass der Beklagte damit zu verstehen gebe, dass bei Großpartien das Ergebnis statistisch gesehen näher am „wahren Wert“ liege, stellt die Repräsentativität der unionsrechtlichen Datengrundlage nicht nachvollziehbar in Frage und vermag auch das Argument des Landesuntersuchungsamtes, dass eine Großpartie erst recht von dem durch die Proben aus den Kleinpartien ermittelten (weiten) Konfidenzintervall erfasst werden müsse, nicht zu erschüttern.

Hinzu tritt, dass es sich bei den streitgegenständlichen Weinen um keine Einzelfälle handelt. Vielmehr sind bereits zuvor Weine der Klägerin wegen zu niedriger $\delta^{18}\text{O}$ -Werte aufgefallen.

III. Konnte hiernach die sich aufgrund des Referenzwertesystems ergebende Annahme einer Wässerung des bei ihr untersuchten Weins von der Klägerin nicht erschüttert werden, so bestand auch kein Anlass für eine weitergehende Sachaufklärung.

Die Klägerin hat sich nicht auf eine alternative Nachweismethode berufen, die dem Referenzsystem überlegen ist. Mangels weiterer Erkenntnismöglichkeiten müssen daher verbleibende Restzweifel im Interesse eines effektiven Verbraucherschutzes zulasten der Klägerin als Herstellerin bzw. Inverkehrbringerin des Weines gehen (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. Februar 2022, a.a.O. Rn. 85).

C. Die Klage ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO. Eine Abwendungsbefugnis gemäß § 711 ZPO war aufgrund des Umstands, dass der Beklagte Teil der öffentlichen Hand ist, nicht auszusprechen (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 30. April 2020 – 4 K 406/19.KO –, ESOVGRP).

Gründe, die Berufung nach § 124a Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
